

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT**SEITE**

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.01.2026

2

Verfahrenshinweis

3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

hhu.de

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG
WIRTSCHAFTSCHEMIE MIT DEM ABSCHLUSS „BACHELOR OF SCIENCE“
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 09.01.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. Seite 1222), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.03.2023, zuletzt geändert am 26.01.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. (3) wird das Modul „BV01 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie))“ umbenannt in „BV09 (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie))“.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.04.2025 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.11.2025.

Düsseldorf, den 09.01.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.